

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version: 1. Jan.. 2007 (Diese AGB ersetzt sämtliche vorher publizierten)

1 Geltungsbereich

1.1 Allgemein

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten vollumfänglich für den gesamten Geschäftsbereich zwischen der CodX Software (Nachfolgend CodX) und dem Kunden.

1.2 Verbindlichkeit

Die vorliegenden Bestimmungen und falls vorhanden ein Kaufvertrag sind für die Regelung der Beziehungen zwischen dem Kunden und der CodX verbindlich. Sie gehen den Angaben während der Vertragsverhandlungen sowie abweichenden Bedingungen in der Bestellung des Auftraggebers und in der über den Abschluss des Vertrages geführten Korrespondenz vor. Änderungen sind nur gültig, wenn sie in einem schriftlichen Dokument erfolgen, das von beiden Parteien unterzeichnet wird.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Allgemein

Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung einer Leistung im Bereich der Informatik.

2.2 Teilnichtigkeit

Sollten Teile des Vertragswerkes nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Rest des Vertrages weiter. Die Vertragspartner werden dann das Vertragswerk so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte Zweck soweit als möglich erreicht wird.

2.3 Ausführung

Die CodX kann die Ausführung einzelner Leistungen an Dritte vergeben, wobei sie für das Arbeitsresultat von Dritten nur bedingt die Verantwortung übernehmen kann.

2.4 Fremdleistungsanteil

Kann eine Leistung durch die CodX nur erbracht werden, wenn dazu eine Leistung durch vom Kunden bestimmte Dritte erbracht werden muss, so umfasst die Leistung ein vorliegend „Fremdleistungsanteil“ genanntes Element.

2.5 Pflichten des Kunden

Zu den Pflichten des Kunden gehören alle Leistungen, welche der Kunde als Voraussetzung der Erfüllung des Vertrages zu erbringen hat. Darunter fallen:

- der rechtzeitige Aufbau einer verantwortlichen Projektorganisation;
- die rechtzeitige Orientierung der CodX über die Projektorganisation;
- die rechtzeitige Abgabe aller Unterlagen und Informationen, welche die CodX zur Ausführung der Arbeiten benötigt.
- die rechtzeitige Prüfung und Abnahme der von der CodX vorgelegten Konzepte, Zwischenresultate, Auswertungen, usw.;
- die rechtzeitige Bereitstellung von EDV-Maschinen, Programmen und Testdaten für Entwicklungsarbeiten;

- die rechtzeitige Reinzeichnung von Formularen und die rechtzeitige Bereitstellung von Hilfspersonal.

2.6 Kundenverantwortung

Unter diesem Vertrag übernimmt der Kunde grundsätzlich die Verantwortung für:

- von ihm stammende Unterlagen wie Lösungskonzepte, Pflichtenhefte und Ausführungsanweisungen;
- Die Auswahl der zu verarbeitenden Daten und die Beschaffung der für den Einsatz mit dem Arbeitsresultat vorgesehenen Maschinen und Programme;
- Die Schaffung der technischen, organisatorischen und administrativen Voraussetzungen für die Einführung und Nutzung des Arbeitsresultates;
- Auswahl, Einstellung und Kontrolle des Personals;
- die Massnahmen zur Überprüfung von Ergebnissen und Auswertungen sowie für die damit erzielten Resultate;
- die Sicherung von Daten (Backup);
- die Erfüllung des Fremdleistungsanteils.

3 Zustandekommen und Dauer des Vertrages

3.1 Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die CodX nach Eingang der Bestellung durch den Kunden ihre Annahme schriftlich bestätigt hat (schriftlicher Kaufvertrag). Das Zustandekommen des Vertrages kann zudem von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

3.2 Dauer des Vertrages im allgemeinen

Die Verpflichtungen der CodX gelten als erfüllt, wenn die Leistung gemäss Konzept und Spezifikation, welche im Kaufvertrag aufgeführt sind erbracht ist.

3.3 Dauer des Vertrages bei Lizenz an Software

Die Nutzungslizenz wird dem Kunden unbefristet ab Vertragsabschluss gewährt, sofern im Kaufvertrag keine anders lautende Regelung existiert. Eine Kündigung durch die CodX ist nur dann möglich, wenn der Kunde trotz Mahnung seine Pflichten, insbesondere die der Geheimhaltung des Lizenzmaterials, in verletzt hat oder wenn eine Verletzung der Schutzrechte nicht anders zu beheben ist.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde auf Verlangen der CodX das Original und allfällige Kopien des Lizenzmaterials zu vernichten oder der CodX innert 30 Tagen zurückzugeben. Die Vernichtung ist der CodX innert 30 Tagen schriftlich zu bestätigen.

3.4 Kostenfolge bei vorzeitiger Vertragsauflösung

Bei vorzeitiger Vertragsauflösung hat der Kunde für die aufgelaufenen Kosten der CodX vollumfänglich aufzukommen und ihr, bei einer vom Kunden zu vertretenden Vertragsauflösung, zusätzlich 25% der Differenz zwischen dem für die erbrachten Leistungen geschuldeten Entgelt und der Vertragssumme zu bezahlen. Bei Rechnungsstellung nach Aufwand und Angabe eines Kostenrahmens gilt dessen obere Kostengrenze als Vertragssumme. Bei Rechnungsstellung



nach Aufwand ohne Angabe eines Kostenrahmens ist zusätzlich der letzte Rechnungsbetrag noch einmal geschuldet.

3.5 Weiter geltende Bestimmungen

Ungeachtet von Erfüllung, Ablauf der Lizenzdauer oder vorzeitiger Auflösung bleiben die Bestimmungen über Geheimhaltung, Haftung, Abwertung sowie Rechte am Arbeitsergebnis weiterhin aufrecht.

4 Terminverpflichtung

4.1 Termine

Die Vertragspartner bemühen sich, die vertraglich vereinbarten Termine einzuhalten. Periodische Standortbestimmungen dienen dazu, die Einhaltung des Terminplanes zu gewährleisten. Allfällige Abweichungen sollen möglichst frühzeitig festgestellt und entsprechende Anpassungen des Terminplanes im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden.

4.2 Verzögerungen

Sofern Verzögerungen durch den Kunden (Kundenpflichten / Kundenverantwortung) oder durch Dritte (Fremdleistunganteil) verursacht werden, ist die CodX von ihren Terminverpflichtungen entbunden.

Sollten Umstände auf die Erfüllung der Leistungen einwirken, die gemäss der vereinbarten Zuweisung von Pflichten und Obliegenheiten von keinem Vertragspartner zu vertreten sind, werden die Erfüllungstermine des durch die Hinderung betroffenen Vertragspartners angemessen erstreckt.

4.3 Verzug

Wird ein verbindlicher Termin aus dem Einzelvertrag von der CodX aus Gründen, die sie selber zu vertreten hat, nicht eingehalten, setzt ihr der Kunde mit eingeschriebenem Brief eine Nachfrist. Diese Nachfrist muss im Verhältnis zur dann noch zu erbringenden Leistung angemessen sein. Wird diese Nachfrist nicht eingehalten, kann der Kunde gemäss Ziff. 3.4a den Vertrag vorzeitig auflösen. (vgl. Ziff. 3.4)

5 Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Zahlungsbedingungen

Forderungen von CodX gegenüber des Kunden werden sofort zur Zahlung fällig und sind bis spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Das Fälligkeitsdatum ist zugleich Verfalldatum. Werden Rechnungen nicht innerhalb der 30-tägigen Zahlungsfrist beglichen, ist ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von einem Prozent (1%) pro Monat sowie die Bezahlung von Mahngebühren geschuldet, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung nötig wäre. CodX ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, ohne weitere Mahnung die Betreibung einzuleiten und das Inkasso auf Kosten des Kunden durch einen Dritten besorgen zu lassen. Abzüge von den zu zahlenden Rechnungsbeträgen sind weder durch Verrechnung mit allfälligen Gegenforderungen noch aus anderen Gründen gestattet.

5.2 Kostenrahmen

Ein offerierter Kostenrahmen hat die Bedeutung einer groben Planungsgrundlage und sollte von der CodX nach Möglichkeit im Bereich von + 25% eingehalten werden. Sind grössere Abweichungen unumgänglich, müssen sie begründet werden.

5.3 Teuerungsanpassung

Ergibt sich zwischen Angebot und Rechnungsstellung ein Zeitraum von über einem Jahr, so behält sich die CodX das Recht vor, die offerierten Preise auf den Zeitpunkt der Rechnungsstellung hin mit 5% pro Jahr der Teuerung anzupassen.

5.4 Berechnung nach Aufwand

Wird die Leistung nach Aufwand in Rechnung gestellt, so können die vereinbarten Ansätze von der CodX unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von mindestens 1 Monat auf das Ende eines Monats neu vereinbart werden.

Mehrkosten infolge Änderung von Umfang und Inhalt der Leistungen, von zusätzlichen Wünschen oder als Auswirkung von Fehlern oder Verspätungen des Kunden, die z.B. durch Überzeit, Arbeit an Sonntagen und Feiertagen kompensiert werden müssen, werden separat in Rechnung gestellt.

Reisezeiten gelten als Arbeitszeit.

5.5 Pauschalpreise

Wird ein Pauschalpreis vereinbart, deckt dieser die Aufwendungen der CodX für die im Kaufvertragumschriebene Leistung. In der Regel wird eine Spezifikation oder ein Standardprodukt als Definition des Leistungsumfangs definiert.

Änderungen von Umfang und Inhalt der Leistungen, zusätzliche Wünsche des Auftraggebers oder unrichtige, unvollständige oder verspätete Erbringung von Pflichten des Kunden / Kundenverantwortung (vgl. Ziff. 2.6/2.7) können zu Mehraufwendungen der CodX führen, welche dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Die CodX hat den Kunden über solche zusätzliche Kosten zu verständigen und diese zu begründen.

5.6 Spesen und Nebenkosten

Spesen und anfallende Nebenkosten (Verpackung, Fracht, Versicherung, Datenträger, Kopien, Porti, usw.) werden dem Kunden belastet, sofern im Kaufvertrag keine anders lautende Definition schriftlich festgehalten ist.

5.7 Steuern und Abgaben

Steuern und Abgaben, die auf Abschluss oder Erfüllung dieses Vertrages erhoben werden, gehen zu Lasten des Kunden.

6 Rechte am Arbeitsergebnis

6.1 Hardware

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Tilgung des Kaufpreises Eigentum der CodX. Die CodX ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen.

Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums notwendig sind, mitzuwirken.

6.2 Beratung

Studien, Berichte, Analysen, Konzepte aus eigentlicher Beratung gehen mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts sachenrechtlich an den Kunden über. Der Kunde hat das Recht, das Arbeitsergebnis in beliebiger Weise zu gebrauchen, diese zu ändern oder davon Kopien herzustellen und es unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht und der Schutzrechte im Rahmen seines Projektes zu gebrauchen.

6.3 Rechte an EDV- Programmen

Ein EDV-Programm im Sinne dieses Vertrages besteht aus einer Folge von Instruktionen in maschinell lesbarer Form und der Dokumentation (z.B. Ablaufpläne, Listen, Handbücher, Beschreibungen und Muster).

Sämtliche Immaterialgüterrechte (Urheberrecht, Patent etc.) an den EDV-Programmen verbleiben bei der CodX. Der Kunde hat somit ein Lizenznutzungsrecht an den EDV-Programmen. Eine Vermietung dieser Lizenznutzungsrechte sowie ein kommerzielles Hosting ist explizit ausgeschlossen.



6.4 Lizenznutzungsvertrag

Für CodX Softwareprodukte gibt es einen gesonderten Lizenznutzungsvertrag. Dieser Lizenznutzungsvertrag gilt als Bestandteil der dieser AGB's.

6.5 Sourcecode und Dokumentation

Auf speziellen Wunsch des Kunden und gegen Entgelt und Deckung sämtlicher Unkosten ist die CodX bereit, den Sourcecode samt Dokumentation bei einem unabhängigen Dritten zu hinterlegen. Bedingung ist, dass die CodX mit der Bezeichnung des Dritten und den Bedingungen der Herausgabe des Sourcecode samt Dokumentation einverstanden ist.

6.6 Knowhow

In jedem Fall hat die CodX das Recht, Ideen, Konzepte und Verfahren in Bezug auf die Informationsverarbeitung, welche sie bei der Ausführung von Dienstleistungen allein oder zusammen mit dem Personal des Kunden erworben hat, bei der Ausführung von Arbeiten ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.

7 Geheimhaltung

7.1 Allgemein

Die Vertragspartner verpflichten ihre Mitarbeiter, alle nicht allgemein bekannten Informationen, die sie bei der Ausführung der Arbeiten unter diesem Vertrag erfahren, streng vertraulich zu behandeln, Dritten weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen, noch sie zu veröffentlichen.

7.2 Geheimhaltung des Lizenzmaterials

Das Lizenzmaterial enthält Informationen, Konzepte und Verfahren, welche Betriebsgeheimnisse der CodX darstellen. Der Kunde verpflichtet sich, das Lizenzmaterial weder ganz noch auszugsweise Dritten in irgendeiner Form zugänglich zu machen noch es zu veröffentlichen. Der Kunde stellt durch entsprechende Instruktionen, Vereinbarungen und andere geeignete Vorkehrungen sicher, dass alle Personen, die Zugang zum Lizenzmaterial haben, diese Verpflichtung einhalten.

7.3 Wahrung der Schutzrechte

Der Kunde anerkennt die Schutzrechte, insbesondere das Urheberrecht der CodX, enthält sich jeden Angriffs auf Bestand und Umfang dieser Rechte und trifft im Einvernehmen mit der CodX alle Massnahmen, um die Rechte der CodX am Lizenzmaterial zu wahren. Er wird insbesondere den Schutzvermerk der CodX nach deren Weisungen auf den vollständigen oder auszugsweise Kopien des Lizenzmaterials anbringen.

7.4 Verletzung

Bei Widerhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen (7.1/7.2/7.3) schuldet der Zuwiderhandelnde der verletzten Partei mit einer Konventionalstrafe der 5-fachen Vertragssumme. Die Forderung von Schadenersatz und die gerichtliche Einhaltung dieses Vertrages bleiben vorbehalten.

8 Abnahme

8.1 Prüfung und Rüge

Der Kunde hat die ihm während der Erfüllung vorgelegten Unterlagen (Zwischenresultate, Testergebnisse usw.), die gelieferte Hardware sowie das Arbeitsergebnis umgehend zu prüfen und Einwendungen oder Mängel sofort, spätestens 30 Tage nach der Erfüllung durch die CodX, schriftlich mitzuteilen. Unter Vorbehalt der Bestimmungen unter 8.3 gilt die Leistung nach unbenutztem Ablauf dieser Frist als abgenommen und genehmigt.

8.2 Dokumente und Unterlagen

Dokumente und Unterlagen gelten als abgenommen, wenn sie dem Kunden gemäss dem im Individualvertrag definierten Leistungsumfang übergeben worden sind.

8.3 Abnahme und Garantiefrist

a) Abnahmeperiode

Nach der Installation der Programme folgt die Abnahmeperiode von einem Monat. Während dieser Frist hat der Kunde die Programme zu gebrauchen und zu prüfen.

b) Abnahme, Grundsatz

Eine Abnahme kann auch nur bezüglich einzelner Teile der Leistung vorgenommen werden. Kann trotz Mängeln der Leistung die Produktion aufgenommen werden, handelt es sich um einen unwesentlichen Mangel.

c) Abnahme mit Abnahmeprotokoll

Innert der Abnahmeperiode (8.3a) wird von den Vertragspartnern auf Anzeige hin die Leistung abgenommen und ein Abnahmeprotokoll erstellt. Die CodX hält die Ergebnisse der Programmabnahme im Protokoll fest, dessen Datum als Annahmedatum im Sinne des Vertrages gilt. Das Abnahmeprotokoll ist von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Mit dem Datum der Abnahme beginnt eine 6-monatige Garantiefrist.

d) Garantiefrist ohne Abnahmeprotokoll

Unterbleibt nach Ablauf der Monatsfrist die gemeinsame Abnahme mit dem Abnahmeprotokoll, weil entweder keine Parteien die Abnahme verlangt oder von Seiten des Kunden die Mitwirkung unterlassen wird, so gilt die Leistung mit dem Ablauf der Monatsfrist dennoch als abgenommen, und die Garantiefrist beginnt zu laufen. (vgl. Ziff. 9.2, 9.3)

e) Abnahme bei unwesentlichen Mängeln

Zeigen sich bei der gemeinsamen Prüfung Programmfehler, welche die Eignung von Programmen zum vorgesehenen Gebrauch nicht ausschliessen, so findet die Abnahme gleichwohl statt. Die CodX hat die festgestellten und protokollierten Mängel unter den Garantiebestimmungen (vgl. Ziff. 9.3) innert angemessener Frist zu beheben.

f) Zurückstellung bei wesentlichen Mängeln

Zeigen sich bei der gemeinsamen Prüfung wesentliche Mängel, wird die Abnahme zurückgestellt. Der Kunde setzt der CodX ohne Versäumnis eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Die CodX beseitigt die Mängel innerhalb der angesetzten Frist und zeigt dem Kunden den Abschluss der Verbesserung unverzüglich an. Darauf wird die Leistung innert Monatsfrist noch einmal gemeinsam geprüft. Zeigen sich keine wesentlichen Mängel mehr, so ist die Leistung mit Abschluss dieser Prüfung abgenommen. Ziffer 8.3d bleibt weiterhin anwendbar.

g) Erfolglose Abnahme

Gelingt es der CodX nicht, das Arbeitsergebnis in einem vertragsgemässen Zustand zu bringen, hat der Kunde nur das Recht, auf Abnahme der nicht erbrachten Leistung gegen Rückerstattung des dafür bezahlten Entgeltes zu verzichten. (vgl. Ziff. 3.4)

9 Gewährleistung / Garantie

9.1 Sorgfalt

Die CodX wird die Leistungen unter diesem Vertrag sorgfältig, unter Anwendung des ihr zur Verfügung stehenden Wissens und Könnens in Bezug auf die Informationsverarbeitung sowie unter Beachtung der vom Kunden für die Ausführung erteilten Anweisungen erbringen.

Die Funktionen der Programme werden vor der Lieferung fachmännisch geprüft. Sie haben den schriftlich vereinbarten Spezifikationen (Individualvertrag) zu entsprechen.



9.2 Hardware

Weist die Geräteelieferung Mängel auf, verpflichtet sich die CodX, die schadhaften Teile nach ihrer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Die Dauer für diese Gewährleistung richtet sich nach den Bedingungen des Geräteherstellers, beträgt jedoch mindestens 3 Monate ab Lieferung.

9.3 Programmfunktionen

Die CodX garantiert für die Funktion der von ihr erstellten Programme, soweit diese im Rahmen der Abnahmebedingungen überprüft wurden.

Wurde für die betreffenden Dienstleistungen ein Pauschalpreis vereinbart, wird die CodX die von ihr zu vertretenden Programmfehler kostenlos beheben, welche während 6 Monaten nach dem Datum der Abnahme festgestellt werden. Bei Verrechnung nach Aufwand erfolgt die Behebung von Programmfehlern während 6 Monaten nach der Abnahme zu den für die Erbringung der betreffenden Leistung geltenden Ansätzen und Bedingungen.

Programmfehler sind dokumentiert innerhalb angemessener Frist nach deren Auftreten an die CodX zu melden. Die Leistungen der CodX beschränken sich dabei auf die Abgabe einer korrigierten Version des Programms oder auf die Beschreibung eines Workarounds. Programmfehler, d.h. Mängel in diesem Sinn liegen dann vor, wenn das Lizenzmaterial nicht den schriftlich vereinbarten Spezifikationen (Individualvertrag) entspricht und dadurch nicht tauglich zum vereinbarten Gebrauch ist.

9.4 Beschränkung

Die CodX kann keine Garantie dafür übernehmen, dass die von ihr erstellten Programme ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, EDV-Systemen und Programmen eingesetzt werden können, noch dass durch eine Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer Programmfehler ausgeschlossen wird.

9.5 Aufhebung

Die CodX ist ihrer Garantiepflcht in dem Umfang enthoben, als ein Programmfehler auf nicht von ihr zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, wie insbesondere:

- Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen
- Eingriffe in Programme durch den Auftraggeber oder Dritte
- Einflüsse durch einen Fremdleistungsanteil oder nicht von der CodX gelieferte Maschinen oder Programme
- Bedienungsfehler des Kunden oder Dritter

10 Schutzrechtgarantie

10.1 Inhalt

Bei der Ausführung seiner Arbeit wird die CodX gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht wissentlich verletzen.

10.2 Massnahmen

Wenn das Arbeitsverhältnis nach dem Urteil des Richters oder dem Ermessen der CodX Schutzrechte Dritter verletzt, hat die CodX das Recht, auf eigene Kosten Abänderungen vorzunehmen, um die Schutzrechtsverletzung zu beseitigen oder vom besser berechtigten Dritten das Recht zum Gebrauch zu erwerben. Sofern diese Massnahmen nicht zum Ziele führen, und die Schutzrechtsverletzung durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt ist, wird die CodX den Kunden für den Verlust des Benützungrechts durch Rückzahlung des bezahlten Entgeltes, unter Abzug der handelsübli-

chen Abschreibung während der Nutzungsdauer entschädigen.

11 Haftung

11.1 Direkte Schäden

Die CodX haftet für direkte Schäden, welche dem Kunden im Zusammenhang mit der Erfüllung aus irgendwelchen Gründen entstanden sind, z.B. Gewährleistung, Nichterfüllung, Sorgfaltspflichtverletzung, Verzug oder Schutzrechtsverletzung, wenn diese Schäden durch die CodX nachweisbar grobfahrlässig oder absichtlich verursacht worden sind.

In jedem Fall ist die Haftung der CodX auf die jeweilige Vertragssumme, jedoch maximal auf den Höchstbetrag von Fr. 50'000.- beschränkt.

11.2 Folgeschäden

Jede weitere Haftung oder Verpflichtung im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen unter diesem Vertrag sowie Einsatz und Gebrauch des Arbeitsergebnisses und die damit erzielten Resultate, insbesondere für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierter Einsparungen, Mehraufwendungen des Auftraggebers oder Aufwendungen Dritter, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

11.3 Verhinderung an der Erfüllung

Die CodX haftet nicht, wenn sie aus Gründen die sie nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt etc.) an der Erfüllung überhaupt, oder an der zeitgerechten Erfüllung von Leistungen unter diesem Vertrag gehindert wird.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

12.2 Übertragung des Vertrages

Dieser Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners auf Dritte übertragen werden.

12.3 Verrechnung

Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit Forderungen der CodX bedarf einer schriftlichen Übereinkunft beider Vertragspartner.

12.4 Gültliche Regelung

Beide Vertragspartner verpflichten sich, im Falle eines Rechtsstreites im Zusammenhang mit diesem Vertrag alle Schlichtungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

12.5 Krisenmanagement

Beim Auftreten möglicher Konflikte unter diesem Vertrag sind die Parteien grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich eine Krisensitzung durchzuführen, das weitere Vorgehen zu besprechen und ein Krisenmanagement einzusetzen.

12.6 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

12.7 AGB des Kunden

Die Übernahme dieser AGB schliesst die Anwendung widersprechender AGB's des Kunden aus.

12.8 Gerichtsstand

Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über dessen Gültigkeit werden vom Gericht am **Sitz der CodX** entschieden.

